

SATZUNG DES VEREINS

“TIERPARKVEREIN ALSDORF e.V.”

§ 1

1. Der Verein führt den Namen “Tierparkverein Alsdorf e.V.” und ist als solcher im Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen eingetragen.
2. Der “Tierparkverein Alsdorf e.V.” mit Sitz in Alsdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes, insbesondere des Tierschutzes.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch eine möglichst artgerechte Tierhaltung sowie durch die Pflege verletzter und behinderter Tiere. Darüber hinaus übernimmt der Verein die Verwaltung und Pflege des Alsdorfer Tierparkes, welcher sich auf dem von der Stadt zur Verfügung gestellten Gelände zwischen der Bundesstraße 57 und der Theodor-Seipp-Straße befindet.
Hierzu gehört auch die Gestaltung der angrenzenden Spielplatzflächen und die Jugendverkehrsschule.

§ 2

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Aufgabe des Vereins zu unterstützen bereit sind.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ausfertigung der Mitgliedskarte ist die Bestätigung der Mitgliedschaft.
3. Die Zugehörigkeit zum Verein erlischt
 - a) durch den Austritt, der schriftlich zu erklären ist;
 - b) durch den Tod des Mitgliedes;
 - c) durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;
 - d) durch den Ausschluss gemäß § 6 der Satzung.

§ 6

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn
 - a) ein Verhalten festgestellt und nachgewiesen werden kann, welches dem Ansehen des Vereins schadet oder dem Zweck des Vereins zuwider läuft;
 - b) ehrenrührige Handlungen begangen werden;
 - c) das Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung den Rückstand nicht bezahlt hat.
2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

§ 7

Ausscheidende Mitglieder können Ansprüche wegen gezahlter Beträge und geleisteter Sacheinlagen, soweit sie nicht darlehensweise oder leihweise erfolgt sind, gegen den Verein nicht geltend machen.

§ 8

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, der bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zu entrichten ist.
2. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 9

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Beirat;
- c) der Vorstand.

§ 10

1. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, über die Erfüllung des Vereinszwecks durch den Vorstand zu wachen. Ihr obliegt insbesondere
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des Beirates soweit sie von ihr zu wählen sind;
 - b) die Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
 - c) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes sowie die Entlastung des Vorstandes;
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Stimmberechtigt sind
 - a) alle natürlichen Personen über 15 Jahre
und
 - b) für jede juristische Person ein bevollmächtigter Vertreter.
3. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie ist vom Vorstand vorzubereiten und möglichst in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres einzuberufen.
4. Bei besonderer Veranlassung ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Viertel aller Mitglieder des Vereins verlangt und ein entsprechender Antrag dem Vorstand vorgelegt wird.

5. Die Einladung hat unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich zu erfolgen.
6. Von den stimmberechtigten Mitgliedern können Anträge zur Mitgliederversammlung mindestens vier Tage vor dem Termin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
8. Die Beschlüsse werden unter Mitbestimmung des Beirates mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie sind für alle Organe und Mitglieder verbindlich. Über die Beschlüsse hat der Schriftführer Protokoll aufzunehmen.
9. Erklärt der Bürgermeister oder bei dessen Verhinderung die/der 1. Beigeordnete als Vertreter der Stadt, dass ein Beschluss offensichtlich den städtischen Interessen entgegensteht, so ist dieser dem Rat der Stadt Alsdorf zu unterbreiten, der über die Ausführung in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Form entscheidet.
10. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Geschäftsjahres.

§ 11

1. Es wird ein Beirat gebildet. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten sowie bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mitzubestimmen.
2. Der Beirat besteht aus neun Personen, und zwar
 - a) vier Stadtverordneten, die vom Rat der Stadt Alsdorf für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt bestellt werden;
 - b) der/dem jeweiligen 1. Beigeordneten der Stadt Alsdorf und
 - c) vier weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder des Tierparkvereins Alsdorf für die gleiche Dauer bestellt werden.

§ 12

1. Der Vorstand hat die Aufgabe, den Vereinszweck zu erfüllen, soweit dies nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung und dem Beirat vorbehalten ist.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied,
 - d) dem stellvertretenden geschäftsführenden Vorstandsmitglied,
 - e) dem Schriftführer,
 - f) dem Kassierer,
 - g) zwei Beisitzern.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

3. Der jeweilige Bürgermeister der Stadt Alsdorf (oder ein von ihm zu bestimmender Vertreter) sowie das geschäftsführende Vorstandsmitglied gehören dem Vorstand an. Für die Wahl des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds hat der Bürgermeister das Vorschlagsrecht.
4. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll niederzulegen, das von dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer oder, bei dessen Verhinderung, von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
7. Die Führung aller laufenden Geschäfte obliegt dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied.

§ 13

Als Geschäftsjahr des Vereins gilt das Kalenderjahr.

§ 14

1. Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Der Beschluss ist unbeschadet der Bestimmung im § 10 (8) wirksam, wenn von den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens zwei Drittel anwesend sind und von diesen mindestens zwei Drittel der Auflösung zustimmen.
3. Kommt ein Beschluss deshalb nicht zustande, weil weniger als zwei Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung beiwohnen, so ist die Beschlussfähigkeit in einer erneut einzuberufenden Sitzung in jedem Fall gegeben, wenn dies in der Einladung angegeben ist. Von den dann anwesenden Mitgliedern müssen mindestens zwei Drittel der Auflösung zustimmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Alsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Änderungen dieser Satzung bedürfen eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie treten mit dem Tage der Beschlussfassung und nach Eintrag in die Vereinsregister in Kraft, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Termin beschlossen wird.

Alsdorf, 06.04.2017

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. M.', is written on the page.